

## Satzung

### über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (Abfallwirtschaftssatzung; AWS)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht:

##### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Abfallvermeidung
§ 3	Abfallverwertung
§ 4	Abfallentsorgung durch den Zweckverband
§ 5	Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband
§ 6	Anschluß- und Überlassungsrecht
§ 7	Anschluß- und Überlassungszwang
§ 8	Mitteilungs- und Auskunftspflichten
§ 9	Störungen in der Abfallentsorgung
§ 10	Eigentumsübertragung

##### 2. Abschnitt

##### Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 11	Formen des Einsammelns und Beförderns
§ 12	Bringsystem
§ 13	Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
§ 14	Holsystem
§ 15	Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
§ 16	Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
§ 17	Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung
§ 18	Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

##### 3. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

§ 19	Bekanntmachungen
§ 20	Gebühren
§ 21	Ordnungswidrigkeiten
§ 22	Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
§ 23	Inkrafttreten

##### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

###### § 1

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. Bewegliche Sachen, die der Besitzer dem Zweckverband oder einem von diesem beauftragten Dritten überläßt, sind auch im Fall der Verwertung Abfälle.

- (2) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfaßt die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (3) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

###### § 2

##### **Abfallvermeidung**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Zweckverband berät die Bürger und Inhaber von Gewerbe- und Industriebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Fachkräfte als Berater.
- (2) Der Zweckverband wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, darauf hin, daß möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von

Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlaßt der Zweckverband, daß seine Verbandsmitglieder sowie Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

###### § 3

##### **Abfallverwertung**

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen müssen Abfälle zur Beseitigung am Anfallort von solchen zur Verwertung getrennt halten und einer gesonderten Beseitigung zuführen, soweit ansonsten der Überlassungspflicht an den ZAW-SR gemäß § 13 KrW-/AbfG nicht vollständig nachgekommen werden könnte oder sonstige aus dem KrW-/AbfG sich ergebende Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung zur hochrangigen Verwertung nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG, nicht erfüllt werden könnte.
- (2) Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind insbesondere die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Materialien.
- (3) Kompostierbare Materialien sollen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist (Eigenkompostierung).

###### § 4

##### **Abfallentsorgung durch den Zweckverband**

- (1) Der Zweckverband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 5

**Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband**

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee,
  2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
  3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
    - a) infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt
      - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (AVV 18 01 03 und 18 02 02)
      - mikrobiologische Kulturen (AVV18 01 03 und 18 02 02)
      - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (AVV 18 01 03 und 18 02 02)
      - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (AVV 18 02 02),
    - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,
    - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (AVV 18 01 02),
  4. Altautos,
  5. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 70 % und Fäkalschlamm,
  6. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  7. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden, es sei denn, der Zweckverband wirkt bei der Rücknahme solcher Abfälle mit.
  8. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub,
  2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden; mit den Abfällen nach Satz 1 darf Restmüll i.S.d. § 14 Abs. 2 Nr. 1 nicht vermengt werden; dieser Abfall wird vom Zweckverband eingesammelt und befördert (§§ 14 bis 17),

3. Klärschlamm.
4. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind.

- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Zweckverband zu entsorgen ist, entscheidet der Zweckverband. Der Zweckverband kann zur Klärung solcher Zweifelsfälle Nachweise und Untersuchungen verlangen; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Zweckverband weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 18 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Zweckverband neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 6

**Anschluß- und Überlassungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 11 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 7

**Anschluß- und Überlassungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes anzuschließen (Anschlußzwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in kürzeren und längeren Zeitabständen benutzt werden, sind nicht ausgenommen.
- (2) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 11 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i.S.d. Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
  1. Die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle,
  2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S.d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S.d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
  4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Anlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluß- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

## § 8

### Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlußpflichtigen müssen dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Zweckverband überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlußpflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Zweckverband von den Anschluß- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

## § 9

### Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S.d. Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## § 10

### Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Zweckverbandes über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungsanlage des Zweckverbandes gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Zweckverbandes über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (2) Bei Anlieferungen an der Umladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) geht der Abfall mit Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des ZMS über.

## 2. Abschnitt

### Einsammeln und Befördern der Abfälle

## § 11

### Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Zweckverband ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Zweckverband oder von ihm beauftragte Dritte
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 bis 17) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18).

## § 12

### Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfaßt, die der Zweckverband in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen insbesondere
  1. folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):
    - a) Altglas (Behälterglas),
    - b) Altpapier und Kartonagen, soweit diese Wertstoffe nicht im Holsystem erfaßt werden,
    - c) organische Gartenabfälle, soweit diese nicht über die Biotonne erfaßt werden können,
    - d) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Verbundmaterialien,
    - e) Metall (Weißblechdosen, Aluminium, Schrott, NE-Metalle o.ä. Wertstoffe),
  2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können  
(Sonderabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen sowie Salze,
  3. Kühl- und Gefriergeräte in haushaltsüblichen Mengen.

## § 13

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis e aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Zweckverband dafür öffentlich oder auf Wertstoffhöfen bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter eingegeben werden. Die Benutzung der Sammelbehälter und der Wertstoffhöfe ist nur zu den von dem Zweckverband festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Betriebszeiten zulässig. Ablagerungen - auch von Abfällen zur Verwertung - neben oder außerhalb der Sammelbehälter und Wertstoffhöfe sind nicht erlaubt.
- (2) Sonderabfälle im Sinn des § 12 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge bzw. Sammeleinrichtungen werden vom Zweckverband bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

## § 14

### Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 15 und 16 am oder auf dem Anfallgrundstück bzw. bei nichtanfahrbaren Grundstücken an der vom Zweckverband festgelegten Stelle abgeholt. Die Restmüll- und Bioabfallsammelbehältnisse bzw. die Abfälle nach Abs. 2 Nr. 2 müssen am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr bereitgestellt sein.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
  1. Abfälle zur Beseitigung, sofern diese nicht nach § 5 von der Abfallentsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind oder nach § 12 Abs. 2 getrennt erfaßt werden (Restmüll),

2. Abfälle zur Beseitigung, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behälter erschweren (Sperrmüll), ausgenommen Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten sowie bei Haushaltsauflösungen anfallen,
3. organische Küchenabfälle, Pflanzenabfälle (Bioabfälle), ausgenommen sperrige Gartenabfälle.
4. Altpapier und Kartonagen, sofern dem Abfallbesitzer entsprechende Werstoffbehälter nach § 15 Abs. 6 S. 4 Nr. 1 und 2 bereitgestellt wurden.

## § 15

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Restmüll im Sinn des § 14 Abs. 2 Nr. 1 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 5 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 2 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Abfallnormtonnen mit 60, 70 und 80 l Füllraum,
2. graue Abfallnormtonnen mit 90, 110 und 120 l Füllraum,
3. graue Abfallnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum,
4. graue Abfallnormgroßbehälter mit 770, 1100, 2500, 3000, 4400, 5000 und 7000 l Füllraum,
5. amtliche Abfallsäcke mit 70 l Füllraum.

Angemeldete Abfalltonnen mit 60, 70, 90 und 110 l Füllraum können solange verwendet werden, bis eine Aussonderung wegen Unbrauchbarkeit oder übergeordneter rechtlicher Bestimmungen erforderlich wird, sie dürfen jedoch nicht neu beschafft oder zugelassen werden.

- (2) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, daß er in den zugelassenen festen Restmüllbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so ist der weitere Restmüll in gebührenpflichtigen, amtlich gekennzeichneten Abfallsäcken neben den zugelassenen festen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Der Zweckverband gibt bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (3) „Anschlußpflichtige, deren Grundstücke außerhalb geschlossener Ortschaften liegen und bei denen die Verwendung von festen Abfallbehältnissen nach Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 4 eine unzumutbare Härte darstellen würde, weil ihr Grundstück nicht direkt angefahren werden kann, können mit Zustimmung des Zweckverbandes Abfallsäcke verwenden.

Als Abnahmeverpflichtung gelten grundsätzlich pro anschlusspflichtiges Grundstück 26 Abfallsäcke im Jahr.

Die Ausgabe dieser Abfallsäcke erfolgt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes. Auf Antrag werden die Abfallsäcke auch zugesandt. Die Versandkosten hat der Empfänger zu tragen.

Der Anspruch auf Ausgabe der Abfallsäcke erlischt mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungsjahres, bei Abmeldung des Grundstücks mit dem Tag der Abmeldung.“

- (4) Sperrmüll im Sinn des § 14 Abs. 2 Nr. 2 wird in haushaltsüblichen Mengen vom Zweckverband oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der Zweckverband bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können.

Die Einzelabmessungen eines Gegenstandes dürfen die Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm in irgendeiner Richtung nicht überschreiten.

Sperrmüll ist weiter von der Abfuhr ausgeschlossen, soweit die Gegenstände bei der Umladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) in Straubing nicht angenommen werden.

Die im Satz 1 genannten Abfälle sind zu den bekanntgegebenen Zeitpunkten an den für die Abfallbehältnisse festgelegten Standplätzen (§ 16 Abs. 6 u. 7) so zur Abfuhr bereitzustellen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

Die im Satz 1 genannten Abfälle dürfen von den Besitzern auch zu den dafür geeigneten und vom Zweckverband bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (5) Bioabfälle i.S.d. § 14 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als die zugelassenen Bioabfallbehältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse:

1. braune Abfallnormtonnen mit 120 l Füllraum
2. braune Abfallnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum
- (6) Altpapier und Kartonagen können in den dafür bestimmten zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Andere als die zugelassenen Altpapierbehältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. Die vom Zweckverband ausgegebenen Altpapierbehältnisse dürfen nur für die Einsammlung durch den Zweckverband oder von ihm beauftragten Dritten verwendet werden.

Zugelassen sind folgende Altpapierbehältnisse:

1. blaue Abfallnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum
2. blaue Abfallnormgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

## § 16

### Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) „Die Anschlußpflichtigen haben beim Zweckverband Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu beantragen, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit ordnungsgemäß aufnehmen können. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muß mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 4 oder Abfallsäcke nach § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 vorhanden sein. Der Zweckverband kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 - 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend vom Antrag nach Abs. 1 festlegen.“
- (2) Die Anschlußpflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Der Zweckverband informiert die Anschlußpflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlußpflichtigen haben dafür zu sorgen, daß die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) „Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der Restmüllbehältnisse nach § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 4 werden je nach Behältergröße Gebührenmarken ausgegeben, die vom Zweckverband oder dessen Beauftragten deutlich sichtbar an den Restmüllbehältnissen angebracht werden. Restmüllbehältnisse ohne gültige Gebührenmarke werden nicht entleert. Gebührenmarken an nicht mehr veranlagten Restmüllbehältnissen werden vom Zweckverband oder dessen Beauftragten entfernt.“
- (4) Die Bioabfallbehältnisse nach § 15 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 und 2 sowie die Altpapierbehältnisse nach § 15 Abs. 6 Nr. 1 und 2 werden dem Anschlußpflichtigen, entsprechend dem jeweils nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 angemeldeten Restmüllbehältervolumen, zur Verfügung gestellt. In begründeten Fällen kann der Zweckverband von Satz 1 abweichende Regelungen treffen. Bei wiederholtem Mißbrauch i.S.d. § 15 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 und 3 kann der Zweckverband die von ihm bereitgestellten Behältnisse von angeschlossenen Grundstücken einziehen.

§ 18

Die Abfallbehältnisse sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlußpflichtige für den entstandenen Schaden.

Der Anschlußpflichtige kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Biotonne verlangen, wenn er glaubhaft nachweist, daß sämtliche organische Abfälle auf seinem angeschlossenen Grundstück verwertet werden. Ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind Fleisch-, Fisch- und Knochenabfälle sowie sperrige Gartenabfälle.

- (5) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; flüssige, brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Staubförmige Abfälle dürfen nur in verschlossenen Säcken in die Abfallbehältnisse eingegeben werden, um bei der Verladung Beeinträchtigungen zu vermeiden.
- (6) Die Behältnisse sind nach den Weisungen des Zweckverbandes am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; die Anfahrt muß freigehalten sein.

Abfallbehältnisse in sog. Müllboxen werden nur dann von dort entnommen und wieder zurückgestellt, wenn diese unmittelbar an der Straßenbegrenzungslinie angeordnet und frei zugänglich sind.

Abfallgroßbehälter (Container) ab 770 l Füllraum werden, soweit sie nicht an den Fahrbahnrand gebracht werden können, auf dem vom Zweckverband festgelegten Standplatz entleert.

Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

- (7) Grundsätzlich wird jedes zu entsorgende Grundstück unmittelbar angefahren. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht bzw. zeitweise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen.

Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz), so kann der Zweckverband oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, daß er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Zweckverband oder der beauftragte Unternehmer zum Befahren der Privatstraßen nicht verpflichtet. Der Anschlußpflichtige hat in diesem Fall die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen vom Abfuhrfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße zu bringen. Abs. 6 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

- (8) Können aus einem vom Überlassungspflichtigen zu vertretenden Grund die Abfallbehältnisse nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. § 9 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 17

**Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung**

- (1) Restmüll und Bioabfälle werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt, Altpapier und Kartonagen im Holsystem werden einmal monatlich abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Verbandsgebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden vom Zweckverband bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muß der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) Der Zweckverband kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

**Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer**

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Zweckverband dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Der Zweckverband informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Sonderabfälle enthalten.
- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 1 dafür bestimmten Anlagen angeliefert werden:
1. Abfälle zur Verwertung, getrennt nach den einzelnen Fraktionen (z. B. Gipsabfälle, unbehandeltes Altholz, Kunststoffe, Glas, Metall, Styropor, Verpackungsabfälle),
  2. unbelasteter Erdaushub,
  3. mineralischer Bauschutt (z. B. Beton, Mauerwerk),
  4. Straßenaufbruch,
  5. nicht verwertbarer Bauschutt,
  6. Restmüll,
  7. Sonderabfälle.

**3. Abschnitt**

**Schlußbestimmungen**

§ 19

**Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der kreisfreien Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

In den Fällen der §§ 13 Abs. 2 Satz 2, 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 6, 16 Abs. 2 Satz 2, 17 Abs. 1 Satz 2 u. 3 sowie 18 Abs. 1 erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich nach Satz 2.

§ 20

**Gebühren**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Trennung am Anfallort nicht vornimmt,
  2. gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 4 verstößt,
  3. den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang nach § 7 zuwiderhandelt,
  4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  5. gegen die Vorschriften in §§ 13 oder 15 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und

Holsystem verstößt,

6. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 16 Abs. 1 bis 7) zuwiderhandelt,
  7. unter Verstoß gegen § 18 Abfälle zu anderen als den vom Zweckverband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

## § 22

### Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

## § 23

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 07.12.1990 (RABl NB 90 S. 177) in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 18.02.1998 (RABl NB Nr. 6/1998 S. 35) außer Kraft.

---

–  
\* § 15 Abs. 3 u. § 16 Abs. 1 u. 3 geändert mit Wirkung vom 01.01.2000

durch 1. Änderungssatzung vom 30.11.1999 (RABl Nr. 15/1999 S. 100).

\*\* § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a), c), § 5 Abs. 1 Nr. 8, § 5 Abs. 2 Nr. 4, § 15 Abs. 3 S. 6, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 S. 3, 4, § 17 Abs. 2 S. 2 geändert mit Wirkung vom 03.07.2004 durch 2. Änderungssatzung vom 25.05.2004 (RABl Nr. 10/2004 S. 67)

\*\*\* § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b), § 14 Abs. 2 Nr. 4, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 1 S. 1 geändert mit Wirkung vom 19.01.2008 durch 3. Änderungssatzung vom 27.11.2007 (RABl NB Nr. 1/2008 S. 1)

\*\*\*\*Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 18.02.1998 (RABl Nr. 6/1998 S. 35, in Kraft getreten am 09.05.1998).